

Gemeinsame Information der Fachbereiche Gesundheit und Soziales und des Vertragsbereiches Soziales:

Neue Anbieter für Angebote nach dem SGB IX

1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Zuge der Umsetzung des BTHG befindet sich das Land Berlin im Umstellungsprozess auf eine neue Leistungs- und Vergütungsstruktur. Die bisherigen Vertragsgrundlagen des Berliner Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX verlieren ihre Geltung zum 31.12.2026. Alle bislang vereinbarten Angebote sind im Jahr 2026 in fachlicher und vergütungsrechtlicher Hinsicht neu zu bewerten. Die Verhandlungen und Vorbereitungen dafür binden umfänglich die Ressourcen, so dass derzeit keine einzelnen Beratungstermine angeboten werden können.

2 Grundlagen der Erlangung einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff SGB IX im Land Berlin

Zuständig für den Prozess der Eingliederungshilfe ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Sowohl die maßgebliche Ausführungsvorschrift für die Eingliederungshilfe, die geltenden Rundschreiben und die vereinbarten Instrumente als auch die vertragsrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der entsprechenden Internetseite. Bitte machen Sie sich mit dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Eingliederungshilfe und den dazu gehörenden Beschlüssen vor allem in Hinblick auf die Anforderungen an Leistungserbringer in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht vertraut. Die relevanten Informationen erhalten Sie hier:

- a) Verträge und Beschlüsse der Vertragskommission:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-eingliederungshilfe/>

- b) Handbuch zum öffentlich-rechtlichen Vertrag Eingliederungshilfe (öRV EGH):

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/dokumente-und-links/>.

- c) Gründungsberatung (Verträge nach § 125 SGB IX können nur mit geeigneten Leistungserbringern gem. § 124 SGB IX geschlossen werden):

Hinweise zur Gründung können nicht erteilt werden, nutzen Sie daher unbedingt vorher die Beratung durch eine Gründungsberatungsstelle für Soziale Unternehmen, z.B. bei <https://socialeconomy.berlin/beratung/>.

Für die Erbringung von Assistenzleistungen nach dem SGB IX sind schriftliche Einzelvereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX) mit geeigneten Leistungserbringern erforderlich. Diese werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bereich der Senatsverwaltung für Soziales (Leistungsangebote für Volljährige mit vorrangig körperlich/geistigen Behinderungen) bzw. der Senatsverwaltung für Gesundheit (Leistungsangebote für Volljährige mit vorrangig seelischen Behinderungen) durch den Vertragsbereich der Senatsverwaltung für Soziales zu schließen. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung steht im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe. Wesentliches Kriterium ist, ob der Leistungserbringer die normativen Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung erfüllt (z.B. Geeignetheit des Leistungserbringers, Eignung und Leistungsfähigkeit des Angebotes (vgl. § 124 SGB IX).

Für jedes Angebot bedarf es vorab einer Auseinandersetzung des Leistungserbringers mit dem einschlägigen Versorgungssystem für Erwachsene und dessen Anforderungen, der Kenntnis des Eingliederungshilferechts gemäß [Teil 2 SGB IX](#), des Ausführungsgesetzes zum SGB IX ([AG SGB IX](#)), der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe ([AV EH](#)), und der Regelungen des [öV EGH](#) - insbesondere Anlage 4 und Anlage 4a.

Die einzureichenden Unterlagen sind der der Anlage 1 des [öV EGH](#) zu entnehmen. Von zentraler Bedeutung ist dabei das Fachkonzept (vgl. Anlage 1, § 2 Buchst. j), das dem Leistungsangebot zugrunde liegt.

3 Spezifika für Leistungsangebote für den Personenkreis der Menschen mit vorrangig seelischer Behinderung

Für den Bereich der Menschen mit vorrangig seelischer Behinderung wird auf die Homepage der Landesbeauftragten für psychische Gesundheit (<https://www.berlin.de/lb/psychiatrie/>) verwiesen. Dort kann man sich einen Überblick über die bestehenden Versorgungsbausteine und Ansprechpersonen verschaffen. Psychische Erkrankung oder Beeinträchtigung bedeutet nicht, dass folgerichtig ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Grundsätzliche Erläuterungen zum Berliner Versorgungssystem finden sich im Wegweiser „Psychiatrie in Berlin“, der in digitaler Form zu finden ist unter <https://www.berlin.de/lb/psychiatrie/ueber-uns/veroeffentlichungen/psychiatrie-in-berlin/>. Bitte setzen Sie sich parallel mit dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 und der Rahmengesäftsordnung Psychiatrie und Suchthilfe auseinander. Die Ausgestaltung der Angebotslandschaft obliegt in diesem Sinne den Bezirken. Nicht der gemeindenahen psychiatrischen Pflichtversorgung unterliegen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung aufgrund einer Suchterkrankung, welche in Substitution sind und/oder an einer HIV-Infektion leiden.

4 Persönliche Assistenz

Sofern sie Leistungen der Hilfe zur Pflege und Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) anbieten wollen, benötigen Sie im ersten Schritt eine vertragliche Vereinbarung für Leistungen der Hilfe zur Pflege für volljährige Menschen. Vorrangige Ansprechpartnerin wäre die AOK Berlin als federführende Pflegekasse und anschließend die entsprechende Abteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit.

Für die „Persönliche Assistenz“ als besondere Form der Assistenz in Kombination mit Pflegeleistungen nach SGB XI und SGB XII verweise ich auf die Regelungen des Öffentlich-rechtlichen Vertrages für Leistungen der Eingliederungshilfe ([öV EGH](#)) – insbesondere § 17 öV EGH und die Anlage 5. Hierfür kann mit dem Vertrag nach SGB XI und SGB XII eine Ergänzungsvereinbarung über die Erbringung von Assistenzleistungen nach SGB IX angestrebt werden.

5 Kontaktadressen

Für weitere Informationen bezüglich der Leistungsangebote für Menschen mit körperlich/geistigen Behinderungen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach: FB-Eingliederungshilfe@senasgiva.berlin.de.

Soweit es um Angebote für Menschen mit vorrangig seelischen Behinderungen geht, wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach: FB-EGH-Psych@SenWGP.Berlin.de.

Weitere Informationen zur Systematik im Land Berlin und den rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen erhalten sie natürlich auch jederzeit bei ihrem Dachverband, sofern sie schon in einem solchen organisiert sind.